



## Kinderkrippen-, Kindergarten-, und Hortordnung der Marktgemeinde Zirl

Gemäß § 23 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48, idgF, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung vom 01.06.2023 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt sowohl für Kinderkrippen, für Kindergärten, als auch für den Hort.

### § 2 Begriffsbestimmungen

1. Kinderkrippengruppen sind erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert und betreut werden.
2. Kindergartengruppen sind elementare Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden.
3. Hortgruppen sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.
4. Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen sind Kinderkrippen-, Kindergarten - oder Hortgruppen, in denen außer Kindern der nach Abs. 2,3, und 4 grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppen auch Kinder anderer Altersgruppen, und zwar ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht, gefördert und betreut werden. Der Anteil der alterserweitert geführten Plätze muss dabei unter der Hälfte der insgesamt genehmigten Plätze der Gruppe liegen.<sup>1</sup>Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, insbesondere am Nachmittag und außerhalb des Kindergartenjahres (in den Sommerferien), kann durch Kinderbetreuungsgruppen erfolgen, die alterserweitert geführt werden.
5. Inklusive Kinderbetreuung ist eine Form der Betreuung, die es ermöglicht, die Vielfalt der Kinder in einer Kinderbetreuungsgruppe zu berücksichtigen und die jeweils erforderlichen Stützmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

<sup>1</sup>Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

<sup>2</sup>Infoschreiben Justizariat

6. Ganztägiges und Ganzjähriges Kinderbetreuungsangebot ist das Vorhandensein einer für die Eltern in einer angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbaren Kinderbetreuungsgruppe,

- a. die durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens fünf Wochen,
- b. mindestens 45 Stunden pro Woche,
- c. werktags an vier Tagen von Montag bis Freitag, jeweils mindestens 9 ½ Stunden und
- d. mit Angebot eines Mittagessens geführt wird.

7. Kinderbetreuungsjahr ist der Zeitraum vom 01. September bis 31. August des nächstfolgenden Jahres.

8. Kindergartenjahr ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 109 Abs.3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991.

### **§ 3 Ziele**

- a. Die besondere Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung der Kinder.
- b. Die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft.
- c. Die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Kenntnisse und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich.
- d. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben.
- e. Die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs – und Pflegeaufgaben.

### **§ 4 Bildungsauftrag, Sprachförderung, Sprachstandsfeststellung, Pädagogische Konzeption, Aufgaben**

1. Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Dabei sind der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan – Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen sowie die Grundsätze und Prinzipien der geschlechtersensiblen Kindergartenpädagogik zu berücksichtigen.
2. Die sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen. Das Land Tirol hat die sprachliche Förderung der im Rahmen dieses Gesetzes zu betreuenden Kinder durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Kinder mit mangelhaften Deutschkenntnissen sollen bereits vor Beginn der Schulpflicht besonders gefördert werden, damit sie bei Eintritt in die Schule die Sprache Deutsch möglichst beherrschen.
3. Für Kinder in Kindergärten sind Sprachstandsfeststellungen entsprechend den Vorgaben des Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre **ab 2018/19**

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

<sup>1</sup>Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

<sup>2</sup>Infoschreiben Justizariat

durchzuführen. Die Sprachstandsfeststellungen sind von pädagogischen Fachkräften unter Verwendung eines standardisierten Beobachtungsbogens zur Sprachstandsfeststellung bzw. eines standardisierten Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache vorzunehmen.

4. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität ist von der Leitung in Zusammenarbeit mit dem Erhalter und den Betreuungspersonen eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die unter Berücksichtigung geltender Bildungsstandards die pädagogischen Grundsätze der Tätigkeit in der Kinderbetreuungsguppe beschreibt.
5. Die pädagogische Konzeption hat zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Personals die regelmäßige Durchführung geeigneter Maßnahmen der Personal – und Teamentwicklung vorzusehen.
6. Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
  - a. jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
  - b. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
7. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere
  - a. auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
  - b. die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,
  - c. die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
  - d. auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung der Kinder zu achten,
  - e. die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
  - f. präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.
8. Kinderkrippengruppen haben die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten, sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in den Bindungs-, Loslösungs-, und Selbstfindungsphasen zu ergänzen.
9. Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.
10. Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und den Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

<sup>1</sup>Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsguppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

<sup>2</sup>Infoschreiben Justizariat

## § 5 Aufnahmebedingungen

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die **Kinderkrippe** sind:
  - a. das vollendete 18. Lebensmonat
  - b. die Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten mit Vorlage einer Arbeitsbestätigung
  - c. eine erfolgreich abgeschlossene Eingewöhnungsphase
  - d. die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, diese Verordnung einzuhalten
  - e. für die Anmeldung in den Ferienzeiten sowie für eine Betreuung am Nachmittag erfolgt die Aufnahme im Falle eines Personalengpasses nach § 5 Punkt 2
  
2. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nachfolgender Reihung:
  - a. Kinder, deren Eltern/Alleinerzieher/-innen berufstätig sind bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme berufstätig sein werden
  - b. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Zirl
  - c. Kinder, welche die Kinderkrippe bereits besucht haben
  - d. Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch der Kinderkrippe geboten ist
  - e. Kinder, deren Eltern/Alleinerzieher/-innen nachweislich auf Arbeitssuche sind

Zusagen über die tatsächliche Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgen erst nach Vorlage der Arbeitsbestätigung bzw. Bestätigung der Arbeitssuche durch das AMS.

- f. Kinder von berufstätigen Eltern, deren Arbeitsplatz in Zirl ist
- g. Kinder aus den Nachbargemeinden Pettnau, Inzing und Kematen (interkommunale Zusammenarbeit)

1. Voraussetzung für die Aufnahme in den **Kindergarten** sind:
  - a. die Vollendung des dritten Lebensjahres zum 31. August vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres, sowie Kinder ab dem dritten Geburtstag, sofern dies aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht als sinnvoll erachtet wird und genügend freie Kindergartenplätze vorhanden sind.
  - b. die Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten
  - c. die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
  - d. die Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, diese Verordnung einzuhalten
  
2. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nachfolgender Reihung:
  - e. Besuchspflichtige Kinder (§ 26 Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz) mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Zirl
  - f. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Zirl
  - g. Kinder, welche die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht haben
  - h. Kinder, deren Eltern/Alleinerzieher berufstätig sind
  - i. Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist
  - j. Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
  - k. Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht
  - l. Kinder von berufstätigen Eltern, deren Arbeitsplatz in Zirl ist
  - m. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
  - n. Kinder aus den Nachbargemeinden Pettnau, Inzing und Kematen (interkommunale Zusammenarbeit)

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

<sup>1</sup>Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

<sup>2</sup>Infoschreiben Justizariat

### 3. Vorzeitige Aufnahme von Kindern im Kindergarten (alterserweitert geführte Kindergartengruppen):

Der Gemeindevorstand hat am 07.02.2019 beschlossen, dass in den vier Zirler Gemeindekindergärten auch Kinder, die nach dem 31.08. geboren sind und im Herbst ihren dritten Geburtstag feiern schon vorzeitig bei vorhandenem Platz in den Kindergarten aufgenommen werden können.

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Hort sind:
  - a. Kinder, die schulpflichtig sind, bis zum 12. Lebensjahr
  - b. die Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten
  - c. die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, diese Verordnung einzuhalten
  
2. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Hortes angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nachfolgender Reihung:
  - a. Kinder, deren Eltern/Alleinerzieher/-innen berufstätig sind bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme berufstätig sein werden.
  - b. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Zirl
  - c. Kinder, welche den Hort bereits besucht haben
  - d. Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Hortes geboten ist
  - e. Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht
  - f. Kinder, deren Eltern/Alleinerzieher/-innen nachweislich auf Arbeitssuche sind
  - g. Kinder von berufstätigen Eltern, deren Arbeitsplatz in Zirl ist
  - h. Kinder aus den Nachbargemeinden Pettnau, Inzing und Kematen (interkommunale Zusammenarbeit)

## § 6 Öffnungs-, Bring - und Abholzeiten

1. Die Tagesöffnungszeiten und Wochenöffnungszeiten sind wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe Bühelstraße: 2 Gruppen	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Std.)	50,00 Wochenstunden
Kinderkrippe Florianstraße: 3 Gruppen	07:00 Uhr bis 14:30 Uhr (7,50 Std.)	37,50 Wochenstunden
Kinderkrippe Marktplatz: 1 Gruppe	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Std.)	50,00 Wochenstunden
Kindergarten Florianstraße: 2 Gruppen	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr (11 Std.)	55,00 Wochenstunden
Kindergarten Marktplatz: 5 Gruppen	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Std.)	50 Wochenstunden
Kindergarten Schlossbach: 2 Gruppen	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr 10 Std.)	50,00 Wochenstunden
Kindergarten Schulgasse: 3 Gruppen	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (7 Std.)	35,00 Wochenstunden
Hort Florianstraße: 4 Gruppen Öffnungszeiten in der Schulzeit:	10:30 Uhr bis 18:00 Uhr (7,50 Std.) Mo bis Do 10:30 Uhr bis 16:00 Uhr (5,50 Std.) Fr	35,50 Wochenstunden
Hort Florianstraße: Öffnungszeiten in den Ferien im Schuljahr und schulautonome Tage:	07:30 Uhr bis 14:30 Uhr (7 Std.)	35,00 Wochenstunden

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

<sup>1</sup>Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

<sup>2</sup>Infoschreiben Justizariat

Sommerhort:	07:30 Uhr bis 16:30 Uhr (9 Std.) Mo bis Do 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr (6,50 Std.) Fr	42,50 Wochenstunden
-------------	--	---------------------

Von Seiten der Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.

2. Die Bring – und Abholzeiten sind in den jeweiligen Häusern in der Hausordnung abgebildet.

## **§ 7 Ferienbetreuung, Schließzeiten und Aufenthaltsdauer**

1. Alle Einrichtungen der Marktgemeinde Zirl sind laut dem Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbildungsgesetz ganzjährig geöffnet.
2. Die Schließzeiten werden den Eltern und Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
3. An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht geöffnet.
4. In Ferienzeiten findet in den Kindergärten auch eine „Häuser übergreifende Betreuung“ statt.
5. In den Herbstferien, Semesterferien, Osterferien sind alle Einrichtungen geöffnet sowie an den Freitagen nach Christ Himmelfahrt und Fronleichnam.
6. In den Weihnachtsferien sind alle Einrichtungen vom 24.12.-31.12. geschlossen. Vom 01.01. bis 06.01. sind alle Einrichtungen geöffnet, außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
7. In den Sommerferien findet die Betreuung ab Montag nach Schulschluss bis einschließlich Freitag in der vorletzten Ferienwoche statt.
8. Für die Ferienzeiten wird der Bedarf rechtzeitig erhoben (Ferienzeiten siehe Schulferien).
9. Die letzte Ferienwoche (Montag bis Freitag) bleibt in allen Einrichtungen geschlossen.
10. Aufenthaltsdauer: Laut dem Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz ist mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut wird.
11. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kinderkrippen-, Kindergarten-, und Hortkind Anspruch auf 5 Wochen Ferien hat. Dies ist unbedingt in der Urlaubsplanung zu berücksichtigen.

## **§ 8 Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes**

1. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderkrippe, zum Kindergarten und Hort und auf dem Heimweg tragen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die volle und alleinige Verantwortung.

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

<sup>1</sup>Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

<sup>2</sup>Infoschreiben Justizariat

3. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe, zum und vom Kindergarten von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 14. Lebensjahr<sup>2</sup> begleitet wird.
4. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Hort von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 14. Lebensjahr<sup>2</sup> begleitet wird, sofern es seine Sicherheit erfordert.
5. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu hinterlegen.
6. Die jeweilige Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung wird Kinder, welche von Personen die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung mitgeben.

## **§ 9**

### **Kontakt mit Erziehungsberechtigten**

1. Die Erziehungsberechtigten erklären sich laut Formular damit einverstanden, ob das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung in der Kinderkrippe und des Kindergartens bzw. Hortes auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.
2. Die Erziehungsberechtigten erklären sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit ehemaligen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, evt. zusätzlichen Bezugspersonen (Tagesmütter, weitere Erziehungsberechtigte...) Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit und Mitwirkung von Eltern**

1. Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat mindestens zwei Mal im Jahr Elternversammlungen für die von ihr geführte Kinderbetreuungsgruppe durchzuführen.
2. Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit der bei der Elternversammlung anwesenden Eltern dafür ausspricht.

## **§11**

### **Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten**

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderkrippe, den Kindergarten und den Hort gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Leitungen von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und Bediensteter nicht mehr besteht (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist erforderlich).

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

<sup>1</sup>Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

<sup>2</sup>Infoschreiben Justizariat

3. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die Leitungen von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
4. Gemäß § 26 Pflicht zum Besuch einer Kindertagesgruppe (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz) haben Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die vor dem 01. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Kindertagesgruppe im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche besuchen.
5. Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitz und/oder Telefonnummer und/oder E – Mail Adresse unverzüglich der Leitung mitzuteilen.
6. Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

## **§ 12 Medizinische Sofortmaßnahmen**

1. Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten, in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
2. Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich bei der Leitung gemeldet werden.
3. Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

## **§ 13 Haftung**

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat-, oder Kinderkrippen/Kindergarten/Horteigentum haften die Erziehungsberechtigten.

## **§ 14 Austritt**

Der Austritt eines Kindes ist schriftlich und rechtzeitig der Leitung zu melden. Der Betreuungsbeitrag ist bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

<sup>1</sup>Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

<sup>2</sup>Infoschreiben Justizariat

## **§ 15 Ausschließungsgründe**

Die Kinder können vom Weiterbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung aus nachfolgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a. Wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder bzw. der Betreuungspersonen vorliegt.
- b. Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Angabe von Gründen und ohne Abmeldung.
- c. Bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
- d. bei Überforderung des Kindes.

## **§ 16 Betreuungsentgelt**

1. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
2. Die Höhe des Betreuungsentgeltes wird jährlich vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Dazu darf auf die jährliche Gebührenordnung der Marktgemeinde Zirl betreffend Kinder – und Schülerbetreuung verwiesen werden.
3. Das Betreuungsentgelt ist stets für den vollen Monat zu dem von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Zirl festgesetzten monatlichen Zahlungstermin an die Gemeindekasse zu entrichten.
4. Erfolgt die Abmeldung von einer Kinderbetreuungseinrichtung im Kinderbetreuungsyear während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Entgelt zu entrichten.
5. Eine Geschwisterermäßigung wird laut der jährlich im Gemeinderat beschlossen Gebühren gewährt.
6. Die monatlichen Entgelte sind für Kinder, welche vor dem 01. September des jeweiligen Kindergartenjahres das 4. Lebensjahr erreicht haben, nicht zu entrichten. Gratiskindergarten gilt für Kinder, die vor dem 01. September des jeweiligen Kindergartenjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben: Gratis ist der Besuch eines Kindergartens der Marktgemeinde Zirl im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche über 10 Monate im Jahr. In der Regel ist das ein halber Kindergarten tag.
7. Jeder zusätzliche zur Kindergartenpflicht anfallende Betreuungsaufwand ist kostenpflichtig.
8. Für zusätzliche Angebote wie z.B.: Ganztagesbetreuung, Mittagstisch mit Betreuung im Kindergarten sowie Sommerbetreuung im Kinderbetreuungsyear werden Beiträge eingehoben.
9. Für den Hort gilt, dass in den kleinen Ferien wie Herbstferien, Weihnachtsferien (01. bis 06.01.) Semesterferien und Osterferien für externe Kinder nach verbindlicher Anmeldung Gebühren verrechnet werden.
10. Die Abrechnung der Sommerbetreuung erfolgt für Kinderkrippen, Kindergärten und Hort laut Angabe der verbindlichen Anmeldung im Juni kostenpflichtig (Grund: Erhöhter Personalaufwand).

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

<sup>1</sup>Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

<sup>2</sup>Infoschreiben Justizariat

## **§ 17 Sprechstunden**

Für Vorsprachen stehen die LeiterInnen sowie die GruppenleiterInnen den Erziehungsberechtigten während der bekannt gegebenen Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung zur Verfügung.

## **§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 46 TKKG)**

(1) Das Amt der Tiroler Landesregierung ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1, in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten.

(2) Die Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen sind im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Verpflichtungen Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung, in Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c Z 4 des Tiroler Datenverarbeitungsgesetzes, LGBl. Nr. 143/2018, in der jeweils geltenden Fassung, gemeinsam mit dem Amt der Tiroler Landesregierung.

(3) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung in den in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fallenden Angelegenheiten.

(4) Die Gemeinden und der Stadtmagistrat Innsbruck sind Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich der Durchführung der Bedarfserhebung und der Erstellung des Entwicklungskonzeptes nach § 9.

(5) Die nach den Abs. 1 und 2 Verantwortlichen dürfen die im Abs. 7, genannten Daten zum Zweck

- a) der Durchführung der Sprachförderung,
  - b) der Durchführung von Verfahren und sonstigen behördlichen Aufgaben nach den §§ 9, 10, 12, 13, 15, 18, 21, 32a, 33 und 42,
  - c) der Durchführung von integrativen Maßnahmen,
  - d) der Gewährleistung der Besuchspflicht,
  - e) der Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse,
  - f) der Durchführung des Hospitierens und des Praktizierens,
  - g) der Gewährleistung der entgeltfreien Kindergartenjahre,
  - h) der Abwicklung der finanziellen Förderungen,
  - i) der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht über die Kinderbetreuungseinrichtungen,
  - j) der Genehmigung und Förderung der Tagesbetreuung,
  - k) der Förderung der Kinderspielgruppen,
  - l) der Statistik,
  - m) der Überprüfung der Verlässlichkeit,
  - n) der Förderung der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung und
  - o) der Förderung der bedarfsorientierten Ferienbetreuung
- verarbeiten, sofern diese Daten für die Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben jeweils erforderlich sind.

(6) Der nach Abs. 3 Verantwortliche darf die im Abs. 7 genannten Daten zum Zweck

- a) der Genehmigung der Tagesbetreuung,
- b) der Aufsicht über die Tagesbetreuung und
- c) der Durchführung von Verfahren betreffend Ausnahmen von der Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

<sup>1</sup>Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

<sup>2</sup>Infoschreiben Justizariat

verarbeiten, sofern diese für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind.

(7) Folgende Daten dürfen für die in den Abs. 5 und 6 genannten Zwecke verarbeitet werden:

a)

von Kindern: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Geschlecht, Nationalität, Muttersprache, Kenntnisse der deutschen Sprache, erhöhter Förderbedarf, Name des Erhalters, Art der Betreuung und Anwesenheitsdauer in der Kinderbetreuungseinrichtung, Gesundheitsdaten, Daten über gewährte Maßnahmen nach dem Tiroler Teilhabegesetz, Daten über die Verwandtschaftsverhältnisse von Geschwistern,

b)

von Eltern: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Familienstand, Berufstätigkeit, Höhe der geforderten und geleisteten Entgelte und Elternbeiträge,

c)

von Ansprechpersonen (Leitern, pädagogischen Fachkräften, Hospitanten, Praktikanten, Assistenzkräften, Tagesmüttern, Tagesvätern, Stützkräften, Betreuern in Kinderspielgruppen): Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Muttersprache, Staatsangehörigkeit, Ausbildung, Berufspraxis, Beschäftigungsmaß, Fortbildung, Strafregisterauskunft bzw. –bescheinigung,

d)

von Erhaltern, sofern sie natürliche Personen sind: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Daten zur Berechtigung nach § 13, Daten zur Stilllegung nach § 14, Daten zu Genehmigungen nach diesem Gesetz, Daten über Verwaltungsstrafen, Daten zu finanziellen Förderungen, Personalkosten der Betreuungspersonen und Entgelten für die Kinderbetreuung, Daten über die Finanzierung der Einrichtung, die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen, Strafregisterbescheinigung,

e)

von Erhaltern, sofern sie juristische Personen sind: Nachweis der Rechtsform (Gesellschaftsvertrag, Satzungen), der vertretungsbefugten Organe und des Sitzes, Daten zur Berechtigung nach § 13, Daten zur Stilllegung nach § 14, Daten zu Genehmigungen nach diesem Gesetz, Daten über Verwaltungsstrafen, Daten zu finanziellen Förderungen, Personalkosten der Betreuungspersonen und Entgelten für die Kinderbetreuung, Daten über die Finanzierung der Einrichtung, die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen, Strafregisterbescheinigung,

f)

von Betrieben, in deren Räumlichkeiten eine Tagesbetreuung erfolgt: Name des Betriebes, Betriebsstandort.

(8) Die nach Abs. 4 Verantwortlichen dürfen die im Abs. 7 lit. a, b, d und e genannten Daten zum Zweck der Durchführung der Bedarfserhebung und der Erstellung des Entwicklungskonzeptes nach § 9 verarbeiten, sofern diese Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind.

(9) Die nach den Abs. 1 und 3 Verantwortlichen dürfen auf begründetes Ersuchen in Einzelfällen Daten nach Abs. 5 an die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie an die Gerichte übermitteln, sofern diese Daten jeweils für die Erfüllung der diesen Organen bzw. Einrichtungen obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

(10) Die Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen haben dem Amt der Landesregierung über Aufforderung für Zwecke nach Abs. 5 die im Abs. 7 aufgezählten Daten zu übermitteln. Die Auskunftserteilung hat in der vom Land Tirol vorgegebenen Form zu erfolgen.

(11) Personenbezogene Daten nach Abs. 7 lit. a und b sind längstens drei Jahre nach dem Ende der Betreuung des Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung, durch Tagesbetreuung oder in einer Kinderspielgruppe, jene nach Abs. 7 lit. c längstens drei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung, als Tagesmutter bzw. Tagesvater oder in einer Kinderspielgruppe, jene nach Abs. 7 lit. d und e längstens drei Jahre nach dem Verlust der Erhaltereigenschaft zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

<sup>1</sup>Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

<sup>2</sup>Infoschreiben Justizariat

Verfahren weiter benötigt werden. Strafregisterauskünfte bzw. -bescheinigungen nach Abs. 7 lit. c, d und e sind unverzüglich nach ihrer Überprüfung zu löschen.

(12) Der Erhalter eines Kindergartens hat der Volksschule, bei der das Kind zum Besuch angemeldet ist, auf deren Ersuchen Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur erfolgten Sprachförderung zu übermitteln, wenn das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung gemäß § 5a Abs. 2 oder 3 einen Sprachförderbedarf ergeben hat und die Eltern des Kindes ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 1a des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der jeweils geltenden Fassung zur Vorlage dieser Unterlagen nicht nachkommen. Die Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur erfolgten Sprachförderung sind vom Erhalter des Kindergartens nach der Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein Jahr lang aufzubewahren und nach dem Ablauf dieser Frist zu vernichten oder zu löschen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Kinderkrippen-, Kindergarten-, und Hortordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Zirl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergarten-, Kinderkrippen-, und Hortordnung der Marktgemeinde Zirl vom 16.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl

Mag. Thomas Öfner

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abzunehmen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_



**Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.**

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.zirl.at](http://www.zirl.at)

Signatur aufgebracht am 03.07.2023

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

<sup>1</sup>Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

<sup>2</sup>Infoschreiben Justizariat